

Michael Schneider

Die Bedeutung des »Forum internum« in der Geistlichen Begleitung heute

(Radio Horeb am 14.1.2013)

Die Einrichtung eines »Forum internum« in der Geistlichen Begleitung, wie es heute vorausgesetzt wird, ist eher jüngeren Datums. Romano Guardini erzählt aus seiner Ausbildungszeit im Priesterseminar von Mainz folgende Begebenheit:

»Ein Erlebnis bleibt mir unauslöschlich in Erinnerung. Aus meiner ganzen Entwicklung und besonders aus den Tübinger Erfahrungen heraus hatte ich allerlei Kritik geübt. Davon war sicher vieles unnötig und manches ungerecht; aber schließlich steht die Weisheit ja nicht am Anfang, sondern am Ende. Doch hatte ich diese Kritik nur einem Studiengenossen gegenüber ausgesprochen, zu dem ich Vertrauen hatte. Und nun mußte ich erleben, daß er das, was ich ihm gesagt hatte, dem Spiritual unterbreitete, daß dieser die Sache an den Regens weiterleitete, ich eines Tages von letzterem zur Verantwortung gezogen wurde und um ein Haar von den Weihen ausgeschlossen worden wäre. Der mich anzeigte, hat es nicht getan, um mir zu schaden, noch viel weniger, um sich einen Vorteil zu verschaffen, sondern weil er sich dazu verpflichtet glaubte, und sicher mit innerem Widerstreben. Aber das Ganze beweist eine solche Nichtachtung des Vertrauens und der Freundschaft, einen solchen Mangel an aufrechtem, offenem, geradem Wesen, daß ich noch jetzt, nach fünfunddreißig Jahren, nicht darüber hinwegkomme. Es war aber kein vereinzelter Fall, sondern symptomatisch für den Geist und die Methode der ganzen Erziehung.

Was mich angeht, so habe ich daraus manches gelernt, hätte aber auch jedes Vertrauen verlieren und aus meinem Beruf herausgeworfen werden können.«¹

Romano Guardini scheint bei diesem Vorfall mehr davon enttäuscht gewesen zu sein, daß Vertrauen mißbraucht wurde, als daß der Spiritual das Forum internum verletzt hat. Oder handelt es sich hier um eine Angelegenheit, die rein im Forum externum verbleibt? - Eine solche Fragestellung ist nicht selten in den alltäglichen Belangen einer Geistlichen Begleitung, und deshalb wird es gut sein, hier einmal genauer die kirchenrechtlichen, geistlichen und praktischen Aspekte eigens zu bedenken.

Als in der Zeit nach dem II. Vatikanum die Praxis der häufigen Andachtsbeichte (im Sinne einer geistlichen Übung zur Vorbereitung auf einen würdigen Kommunionempfang und einer Stärkung im geistlichen Leben) abnahm und um 1970 die Meditationsbewegung ein neues geistliches Interesse erkennen ließ, wurde deutlich, daß es nur wenige geistliche Führer und Meister gab. In dieser Zeit kam es zu einer neuen Hochschätzung und bewußten Hinwendung zur Geistlichen Begleitung; in weniger als 10 Jahren waren die verschiedenen Formen Geistlicher Begleitung fest in das Pro-

¹ R. Guardini, Berichte über mein Leben. Autobiographische Aufzeichnungen, Düsseldorf 1984, 90-93.

gramm aufgenommen. Wer aber hat die neuen geistlichen Begleiter ausgebildet? Woher haben diese ihre geistliche Kompetenz? Ist man sich wirklich so sicher, daß die Art und Weise, wie heute Geistliche Begleitung ausgeübt wird, überhaupt mit ihrem eigentlichen und inneren Wesen übereinstimmt?² Diese und ähnliche Fragen lassen nach einer genaueren Bestimmung der Begleitung und des für sie beanspruchten Forum internum fragen.

Was ist überhaupt die rechtliche Basis für das Forum internum in der geistlichen Begleitung? Wo wurde sie definiert und mit welchen kirchenrechtlichen Aussagen sanktioniert? Das Forum internum dürfte wohl kaum auf gleiche Weise zu handhaben sein wie das Beichtgeheimnis; doch wo besteht die Grenzlinie zwischen beiden Bereichen? Darf man beispielsweise eine Auskunft erbitten, wer der geistliche Begleiter eines anderen sei? Schließlich gilt speziell die Anfrage an den Begleiter, woraufhin er den anderen befragen darf, ohne daß der Bereich des Forum externum verlassen wird.

Schon in diesen Fragen zeigt sich andeutungsweise, daß das Thema des Umgangs mit dem Forum internum nicht ohne Brisanz ist, da nämlich vieles in der konkreten Ausübung und Handhabung der geistlichen Begleitung ungeklärt ist und nach einer genaueren rechtlichen und geistlichen Erkundung verlangt. Zudem ist die Thematik so umfangreich und verlangt feine Differenzierungen, daß es nicht leicht sein wird, grundsätzlich hierüber zu sprechen. Um sich dem Fragebereich zu nähern, bietet es sich an, zunächst einen kleinen geschichtlichen Überblick zum Werdegang des Forum internum zu geben.

I. Die kirchenrechtliche Bestimmung des »Forum internum«³

Die Leitungsgewalt wird in der römisch-katholischen Kirche nach einem äußeren und inneren Bereich unterschieden. Gemäß CIC 1983 c. 220 haben die Gläubigen ein Recht darauf, daß ihre Angelegenheiten gegebenenfalls nur im Forum internum entschieden werden, wenn beispielsweise ihr guter Ruf gefährdet ist; doch gilt eine im Forum internum getroffene Entscheidung zugleich für den gesamten, also auch den »äußeren« Rechtsbereich.

Zunächst zum Begriff »Forum«: »Der Ausdruck *forum* kommt aus der römischen Rechtssprache, in der er Markt, Gerichtsort, auch gerichtliche Kompetenz bedeutet. Im CIC 1983 wird *forum* nicht nur im Sinne von c. 130 gebraucht, sondern auch in c. 1716: kirchlicher Rechtsbereich, in c. 1675 § 1: kirchliches Gericht, in c. 1047 § 1 und in c. 1049 § 1: kirchlicher Gerichtsbezirk, in c. 1407 § 3, in c. 1409 und in c. 1704 § 2: Gerichtsstand und ebenso in der Wendung *forum civile*: welt-

² Die vorliegenden Ausführungen wurden eingehend behandelt in M. Schneider, *Zur Praxis der geistlichen Begleitung: Grundlegung und Hinführung*, Köln 2003; ders., *Zur Praxis der geistlichen Begleitung: Hilfen und Hinweise*, Köln 2003.

³ Vgl. hierzu P. Capobianco, *De notione fori interni in iure canonico*, in: *Apollinaris* 9 (1936) 364-374; J. Hahn, *Das Forum internum und seine Stellung im geltenden Recht*. Würzburg 1940; W. Bertrams, *De natura iuridica fori interni ecclesiae*, in: *Periodica* 40 (1951) 307-340; K. Mörsdorf, *Der Rechtscharakter der iurisdictio fori interni*; B. Fries, *Forum in der Rechtssprache*. München 1963; E. Pucher, *Zum Verhältnis von Forum externum und Forum internum besonders in der Ausbildung der Kleriker*, in: *ÖAKR* 38 (1989) 494-504.

liches Gericht in den c. 1288 und 1675 § 1; 1692 §§ 2 und 3.«⁴ Hinter diesen verschiedenen Wort- und Begriffsbedeutungen von Forum steht eine längere Rechtsgeschichte, die wir im Folgenden kurz skizzieren wollen.

Die eigentliche Bedeutung des Forum-Begriffs für das kirchliche Leben findet sich zu Beginn des 13. Jahrhunderts ausformuliert. Anfänglich meint »forum« einen durch »fori« (Bretter, Planken) umzäunten Platz: »Das Neutrum 'forum' ist das Kollektiv zum Maskulinum 'forus' - Umplankung, umfriedeter Raum zu Planke.«⁵ Ein derart umzäunter Bezirk hatte in der Antike eine große Bedeutung, befanden sich doch in ihm sakrale Orte, welche durch eine Abgrenzung unter einen bergenden Schutzraum gestellt wurden. Im rechtssymbolischen Denken der Antike bezeichnete man mit »forum« die Übereignung an Götter wie an Menschen. War in der Antike das menschliche »ius« der privaten Klärung anheimgestellt, gehörte die heilige Satzung zum Bereich der öffentlichen Rechtsprechung, deren Grundlage sie bildete.

In der Bedeutung von »Platz« ist ausschließlich der locus publicus gemeint, der im Besitz der Gemeinde stand und der Versammlung wie auch dem Gericht diente; ebenso vollzogen sich auf ihm Handel und Verkehr. Für den Römer galt das Forum Romanum als der Stadtplatz schlechthin. Weil auf dem Forum das Gericht tagte und es zunehmend quasi zu einer sprachlichen Identifizierung dieser Institution mit diesem Platz kam, wurden schließlich die Gerichte selbst als »forum« bezeichnet. Aus dem Gemeindeplatz als Gerichtsstätte wurde das *Gericht* als solches. Das Forum bildet nun für die Bürgerschaft den Mittelpunkt ihres Rechtslebens, auf den hin seine Angehörigen durch ihre Geburt bezogen sind. Da aber bald schon mehrere räumlich geschiedene »fora« den Bürgern zur Verfügung standen, wird die Zuständigkeit auf den jeweiligen Wohnsitz und die Standeszugehörigkeit übertragen; insofern mehrere Gerichte in Konkurrenz zueinander treten konnten, wandelt sich der Terminus »Gericht« derart, daß er den anderen Inhalt der *Zuständigkeit* annimmt. So verändert sich der Begriff »forum« schon sehr früh zu einem rechtssprachlichen Terminus, bis er im Laufe der weiteren Jahrhunderte immer mehr zu einem juristischen terminus technicus im engeren Sinn von »*Gerichtsstand*« wird, nämlich als Kompetenz und Zuständigkeit für bestimmte Personen oder Sachen. Grundlage für die Wortverschiebung ist, daß das an einem anderen Ort tagende Gericht eine andere Zuständigkeit (und Verfahrensweise) hat.⁶

In der spätklassischen Jurisprudenz bildet sich der Begriff in einem engeren Sinn aus, nämlich als »iudicium competens«: Wer den Einspruch erhebt, daß ein anderer Gerichtsstand ihm zukomme, dem kommt das Recht zu, nur von jenem Gericht belangt zu werden. Doch gibt es nicht nur den Anspruch des Angeklagten auf ein bestimmtes Gericht, sondern auch seine Unterworfenheit unter dasselbe. Damit erhält der Terminus »forum« den Inhalt von »iurisdictio«, da Gebote und Rechte erlassen werden, welche Personen auf sie verpflichten. Immer mehr löst sich der Begriff aus dem

⁴ E. Pucher, Forum externum et internum, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht. Hrsg. von A. Frh. von Campenhausen u.a. Bd. I, Paderborn 2000, 708-710, hier 709.

⁵ B. Fries, Forum in der Rechtssprache, 7.

⁶ In diesem Sinn heißt es von einem solchen fremden Gericht, dessen Verfahrensweise man nicht kennt, daß man »weder ein noch aus weiß«.

Kontext der persönlichen Verbindung zum örtlichen Gericht und nimmt die Bedeutung einer zuständigen Gesetzesordnung und des formellen Rechtes überhaupt an.

Gegenüber der (teils willkürlichen) weltlichen Rechtsprechung griff man im Mittelalter gerne auf die *kirchliche* Gerichtsbarkeit zurück, zudem wurde diese von einem größeren Vertrauen des Volkes getragen; diese konnte sich gegenüber der mangelhaften weltlichen Rechtsprechung trotz staatlicher Widerstände immer mehr durchsetzen, so daß der kanonische Prozeß schließlich Aufnahme in das allgemeine Recht fand. Darüber gewann die Frage des Gerichtsstandes ein neues Interesse beim kirchlichen Gesetzgeber und in der Kanonistik, abgehandelt meist unter dem Titel »De foro competenti«; speziell der Gerichtsstand des Klerus wurde in Juristenschriften immer wieder erörtert. Es bildet sich der Terminus des »privilegium cleri«, denn der Klerus war gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit in der eigenen Zuständigkeit der Kirche (vgl. 1 Kor 6,1-8).

Die Kirche mußte angesichts der vielen Sachgebiete, in denen sie außerhalb ihres eigentlichen Bereiches gerichtlich tätig war, ein eigenes materielles Recht entwickeln und griff dabei meist auch auf weltliche Gesetze zurück, so daß es in zahlreichen Belangen der Kirche und des Staates zu Rechtskollisionen kam. Aufgrund dieser Entwicklung erhielt der Begriff des Forum eine neue Aktualität und besondere Bedeutung. Die Juristen Oberitaliens bedienten sich im 13. Jahrhundert des damals neu entdeckten Begriffs »forum«, um der jungen weltlichen und kirchlichen Rechtswissenschaft einen terminus technicus der Theologie und ihrem rein innerkirchlichen Recht zur Verfügung zu stellen; die Kirchensprache übernahm also von der Jurisprudenz einen Begriff, der durch seine lange Geschichte eine Eigenprägung erlangt hatte.

Anfänglich gab es in der kirchlichen Rechtssprechung keine Unterscheidung in Forum externum und Forum internum; sie entwickelt sich erst nach dem 7. Jahrhundert, und schon im 12. Jahrhundert ist diese Unterscheidung Allgemeingut, wenn auch nicht unter diesen geläufigen Termini in ihrer Gegenüberstellung, doch sprach man schon von einem »forum exterius«. Um 1500 ist die Unterscheidung jedoch geläufig. Um 1800 unterscheidet man neben dem Forum externum beim Forum internum den sakramentalen vom nichtsakramentalen Bereich. Dem Forum internum ist die persönliche Beziehung des Einzelnen zu Gott vorbehalten (forum Dei) und sein privates Wohl, sowohl im Bereich von Buße und Beichte wie auch im außersakramentalen Bereich.

Indem der Forum-Begriff aus seinen einst sakralen Zusammenhängen Eingang in das Rechtsleben fand, wird er im kirchlichen Gebrauch an seinen ursprünglichen Ort zurückgeführt, da er nun Sachverhalte in der innersten Sphäre des geistlichen Rechtes ausdrückt, nämlich im Begriffspaar »forum externum« und »forum internum«. Im Ehesakrament kann der Forum-Begriff gnadenwirkendes Zeichen und juridisches Handeln besagen. Ähnlich verhält es sich mit dem Bußverfahren, das ursprünglich öffentlichen Charakter hatte, und zwar als offizielles Bußverfahren mit Ausschluß aus der »Gemeinschaft der Heiligen«: Selbst wenn die Wirksamkeit des Sakraments in der Herzensreue gründet, bedarf es der Betätigung kirchlicher Vollmacht. »Forum paenitentiale« meint den kirchlichen Bereich des Bußverfahrens in Absetzung von der göttlichen Einwirkung, so daß kirchlicher und göttlicher Bereich voneinander unterschieden werden. Doch umfaßt das Forum paenitentiale gleichermaßen das geheime wie das öffentliche Bußverfahren der Kirche.

Bis zum Konzil von Trient war es allgemeiner Brauch, daß ein Religiöser nur bei seinem Oberen beichten konnte (forum internum sacramentale), es sei denn, daß vom Oberen ausdrücklich ein anderer Beichtvater eingeführt wurde (ähnlich wie auch die Laien nur bei ihrem Pfarrer beichteten). Doch mit dem Konzil von Trient setzt ein neues Verständnis ein, indem auch außergewöhnliche Beichtväter in einer Kommunität eingeführt wurden. Papst Clemens VIII. verbot ausdrücklich (21.9.1624) den Oberen, die Beichte ihrer Untergebenen zu hören, so daß es nun mehrere Beichtväter in einer Kommunität geben konnte (bei den Frauenorden gilt dieses Recht eigentlich viel später, teils erst nach dem 19. Jahrhundert). CIC 1917 c. 518 § 2 sieht es grundsätzlich nicht vor, daß die Oberen die Beichte ihrer Untergebenen anhören.

Grundsätzlich gilt zwar, daß der Mensch, sobald er vor dem Angesicht Gottes steht und handelt, sich immer einer letzten äußeren Feststellbarkeit und Beurteilung entzieht. Dennoch wird die kirchliche Leitungsgewalt auch in einer öffentlichen und beweisbaren Form (Gesetze, Erlasse, Regelungen) ausgeübt, welche eine allgemeine Verbindlichkeit für jeden Gläubigen hat (Forum externum). Letztlich gibt es aber in der Kirche keinen rein »subjektiven« privaten Bereich, der nicht dennoch von kirchlicher und d.h. gläubiger Relevanz wäre. Forum externum und Forum internum sind im kirchlichen Rechtsgebiet die beiden Wirkbereiche ein und derselben kirchlichen Hirten- und Leitungsgewalt.

Durch die Unterscheidung zwischen innerem und äußerem Bereich wird das seelsorgliche Wirken der Kirche differenziert, um sich den Anliegen des Einzelnen und den konkreten Erfordernissen besser anpassen zu können. Auf diese Weise ist die Entfaltung der seelsorglichen Tätigkeit in den kirchlichen Orden wesentlich unterstützt worden, die ohne die Unterscheidung der beiden Foren so nicht möglich gewesen wäre. Bis heute gibt es eine pastoral bedingte Trennung der Ämter des inneren und äußeren Bereichs, mit der die verschiedenen Ebenen des pastoralen Wirkens einer Diözese bestimmt werden, wie Generalvikar und Paenitentiar, Beichte beim »sacerdos proprius«, und auf ähnliche Weise in den verschiedenen ordensrechtlichen Bereichen.⁷

In der Anmerkung 89 des Priesterdekrets Art. 11 zitiert das II. Vatikanum eine Ausführung von Papst Paul VI., die für unsere Überlegungen weiterführend ist; es heißt hier: »Gottes Stimme drückt sich, wenn sie (den Menschen) ruft, auf zwei verschiedene Weisen aus, die wunderbar sind und zusammenklingen: die eine ist innerlich; es ist die der Gnade, des Heiligen Geistes, einer unaussprechlichen inneren Verzauberung, die die lautlose und doch so machtvolle Stimme des Herrn in der unergründlichen menschlichen Seele bewirkt; die andere ist äußerlich, menschlich, mit den Sinnen vernehmbar, sozialer und rechtlicher Natur, konkret; es ist die Stimme des bevollmächtigten Dieners des Wortes Gottes, des Apostels, der Hierarchie; sie ist ein unersetzliches, weil von Christus geschaffenes und gewolltes Werkzeug; sie soll die Botschaft des ewigen Wortes und des göttlichen Gebotes in die erfahrbare Sprache übersetzen.«

Hier wird eine wichtige Unterscheidung getroffen, da eigens betont wird, daß die ordentliche Weise der Berufung durch die Stimme der Hierarchie, also speziell des Bischofs ergeht. Dem Bischof

⁷ Vgl. P. Hofmeister, Das Beichtrecht der männlichen und weiblichen Ordensleute. München 1954.

kommt es zu, eine »ordentliche Berufung« auszusprechen, welche jedoch beispielsweise von den Rektoren und Regenten nochmals zu prüfen ist und »unterscheidend« zu ihrer Reife gebracht werden will. Gegenüber den anderen Sakramenten gibt es bei den Weihesakramenten kein natürliches Recht, das ein Christ für sich beanspruchen kann. Deshalb hat vornehmlich der Bischof vor Erteilung einer Weihe den Kandidaten zu prüfen. Hier ist ein markantes Beispiel dafür gegeben, wie Forum internum und Forum externum letztlich im kirchlichen Leben zusammenhängen.

Im kirchlichen Leben gibt es keinen rein »privaten« Bereich, vielmehr ist selbst das geistliche Leben von »öffentlicher« Relevanz, wie auch umgekehrt die Kirche ein Interesse daran hat, daß zum Wohl des Einzelnen sein »Inneres« geschützt bleibt. Es handelt sich demnach im kirchlichen Leben bei der Unterscheidung von Forum internum und Forum externum um keine zwei additiven Größen, sondern um den einen Vollzug des einen kirchlichen Lebens und seiner rechtlichen Gewalten.

Weil der Mensch eine Einheit von äußerem und innerem Leben ist und sich die Botschaft des Heils an beide Seiten des Menschen richtet, kann dieser nicht bloß nach seinem äußeren Verhalten und der bloßen Legalität seiner Handlungen beurteilt werden, vielmehr ist gerade mit dem doppelten Forum-Begriff etwas geschaffen, das dem ganzen Menschen gerecht wird, in seinen inneren und äußeren Aspekten. Gerade das Forum internum sacramentale spricht die tiefsten Gründe menschlicher Existenz an, und zwar in ihren humanen wie auch geistig-geistlichen Dimensionen.

II. Die Kontexte »Geistlicher Begleitung« und des Forum internum

Der Geistlichen Begleitung kommt eine besondere Bedeutung zu, welche selbst wiederum im Kontext zahlreicher anderer Foren steht, die es eigens zu bedenken und zu unterscheiden gilt. Darum soll zunächst nach ihrer genauen Bestimmung und Definition gefragt werden.

1. Definition

Anstelle des klassischen Begriffs »Seelenführung« verwendet man heute gerne den Ausdruck *Geistliche Begleitung*. Dieser Begriff stammt eigentlich aus dem evangelischen Bereich, wo er speziell den Dienst des Zuhörens und Begleitens am Sterbebett bezeichnet.

Allgemein läßt sich folgende Begriffsbestimmung geben: Unter »Geistlicher Begleitung« ist jene Gesprächssituation mit einem anderen Glaubenden zu verstehen, der wegen seiner persönlichen Qualitäten im Leben und Glauben besonders geschätzt wird. Man möchte mit ihm teilen, was man mit anderen so nicht teilen kann. Es handelt sich um eine sehr tiefe Beziehung, die weder dauerhaft noch ausschließlich sein muß und die sich je nach Umständen wandeln kann. Die Gespräche in der Geistlichen Begleitung sind unterschiedlich häufig, je nach Alter und Bedarf. Wesentlich ist in der Geistlichen Begleitung die Qualität, nicht aber die Quantität der Treffen, auch nicht die Anzahl der Briefe und die Dauer der Gespräche. Die Geistliche Begleitung richtet sich auf nichts Spezielles (z.B.

die sogenannten »geistlichen« Übungen), sondern will den ganzen Menschen in der Tiefendimension seiner Lebensvollzüge für Gott öffnen. Was der Begleiter dem anderen vermittelt, ist jene geistliche Art und Weise, aus dem Glauben den eigenen Lebensweg mit Gott zu gestalten. Von der Geistlichen Begleitung unterschieden ist die *geistliche Pädagogik* bzw. Geistliche Ausbildung. Gleich einem »Lehrer« besteht die spezielle Aufgabe des geistlichen Pädagogen (z.B. Novizenmeister, Exerzitenmeister, Spiritual) darin, auf einen geistlichen Dienst oder einen geistlichen Stand vorzubereiten bzw. auf dessen Ziel hin auszubilden. Konkret wird derart gerade der Spiritual eines Priesterseminars bezeichnet, man sieht in ihm den »director vitae spiritualis«. Der geistliche Pädagoge wird auf dem Weg der geistlichen Formung mit Rat und Hilfe zur Verfügung stehen und helfen, Krisen und Wachstumsprozesse im Leben eines Menschen aus der Kraft des Glaubens durchzustehen; ebenso wird er wichtige Impulse geben, die für den weiteren geistlichen Weg der anderen, beispielsweise der Seminaristen, entscheidend und hilfreich sind, damit sie ihrem späteren geistlichen Stand und Dienst gemäß leben und arbeiten können.

2. Abgrenzung

Das Glaubensgespräch, wie es heute zum geistlichen Leben gehört, steht im Umfeld von vielen anderen Gesprächen und Begegnungen, für die auf recht unterschiedliche Weise ein Forum internum beansprucht wird. In inhaltlicher Hinsicht, und zwar vor allem von ihrer Zielsetzung her, lassen sich vor allem folgende Weisen der Geistlichen Begleitung unterscheiden:

- 1) Therapiegespräch: konfliktorientiert,
- 2) Supervisionsgespräch: arbeitsfeldorientiert,
- 3) Beratungsgespräch: sachorientiert,
- 4) Beichtgespräch: vergebungorientiert,
- 5) Exerzitiengespräch: übungsorientiert,
- 6) Begleitungsgespräch: personorientiert.

Dabei verhält es sich so, daß einzelne dieser Gesprächsforen miteinander zusammenkommen, beispielsweise das Beratungsgespräch mit dem Begleitungsgespräch, das Exerzitiengespräch mit dem Supervisionsgespräch, das Therapiegespräch mit einem Beratungsgespräch und das Beichtgespräch mit einem Beratungsgespräch; und doch haben alle die genannten Gesprächsforen von ihrem Wesen her ein je eigenes Spezifikum und dürfen letztlich nicht miteinander vermischt werden. Alle diese Gesprächsformen beanspruchen für sich auf je unterschiedliche Weise ein Forum internum. Wer nun in einem kirchlichen Dienst steht, wird vermutlich alle diese verschiedenen Formen eines Gesprächs für sich in Anspruch nehmen. Aber ist es wirklich hilfreich, auf so vielen Ebenen menschlicher Begegnung sich geistlich zu äußern? Die Geistliche Begleitung, auch im engeren Sinn, steht im Kontext von vielen anderen Formen des Glaubensgesprächs, die sich im Bereich der

Seelsorge überschneiden können. Vier Grundweisen eines solchen Glaubensgesprächs lassen sich unterscheiden⁸:

Beratung (Supervision / Therapie)

Im Beratungsgespräch wird vorrangig ein fachlicher Rat gesucht, eine Lebenshilfe. Das Beratungsgespräch ist *sachorientiert*, deshalb bedarf es eines kompetenten Sachwissens. Für diese Form des Gesprächs gilt, daß der Einzelne durchaus viele Berater haben kann: Sie werden mit Blick auf bestimmte Fragen und Probleme aufgesucht, die sich in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft ergeben haben bzw. zu erwarten sind.

Zunehmend werden in die Geistliche Begleitung auch die Supervision und das Gespräch mit einem Therapeuten integriert. In einigen Bistümern hat sich der Brauch eingebürgert, daß junge Kapläne in den ersten Jahren ihres Dienstes eine Supervision in Anspruch nehmen. Es zeigt sich, daß diese von ihnen so wahrgenommen wird, daß sie teils von größerer Bedeutung ist als die Geistliche Begleitung, wenigstens wird dies so von nicht wenigen Kaplänen erfahren. Eine Supervision spricht sogar etliche Themen des geistlichen Lebens an, die vorher in der Ausbildungszeit so nicht vorkommen konnten.

Aber welche Verbindlichkeit in der Schweigepflicht haben diese Gespräche, die bei der Supervision meist in Gruppen verlaufen und als solche nicht unmittelbar ins Forum internum gehören? Gleiches läßt sich auch für andere Formen des geistlichen Austauschs fragen, wie sie in einem Schriftgespräch oder Gruppengesprächen von Priestern vorkommen.

In der Supervision wird vor allem die »Echowirkung« der eigenen Seele auf eine Gemeinde hin überdeutlich: Sah es vielleicht während der Ausbildungszeit so aus, daß der Einzelne scheinbar nur mit sich und seinem Weg beschäftigt sein muß, spürt er nun, daß vieles von seinem inneren Leben nach außen hin im Dienst Folgen und unerwartete Konsequenzen hat.

War es in früheren Jahren so, daß sich das gleichzeitige Gespräch mit dem Spiritual und einem Therapeuten auszuschließen schienen, ist es derzeit eher so, daß sie einander ergänzen. Dennoch wird der Spiritual dem Therapeuten eine Art »Forum« zugestehen, in das er selber nicht eingreift, und zwar um das Gespräch zwischen Therapeut und Klient nicht zu stören; müßte aber nicht auch umgekehrt gelten, daß sich der Therapeut in keine Glaubensfragen und geistlichen Belange seines Klienten einzumischen hat? -

Nur auf eine solche Weise der Zusammenarbeit können sich die zwei »Foren« gegenseitig stützen und ergänzen (auch wenn der Therapeut nicht unmittelbar im Bereich eines Forum internum im kirchlichen Sinn arbeitet).

Beichte

Der Geistliche Begleiter muß nicht identisch mit dem Beichtvater sein. Geht einer regelmäßig zu einem Beichtvater, berechtigt dies noch nicht, hierbei gleich von einer Seelenführung und Geistli-

⁸ Vgl. hierzu G. Mühlenbrock, Gespräche, auf die wir nicht verzichten sollten, in: Entschluß 43 (1988) 27-29.

chen Begleitung im eigentlichen Sinn zu sprechen.

Geistliche Begleitung geht schon deshalb nicht in eins mit der Beichte, weil sie Themen und Bereiche umfaßt, die jenseits der Frage von *Schuld und Sünde* zu suchen sind. Auch kann nicht jede Beichte schon eine Seelenführung sein, zielt sie eigentlich ja auf die Lossprechung. Beichte wie Geistliche Begleitung unterscheiden sich von der Psychotherapie dadurch, daß sie sich gerade nicht auf die Frage nach krankhaften Verformungen etc. beschränken.⁹

Es kann nun sein, daß ein Spiritual sowohl der Geistliche Begleiter wie auch der Beichtvater eines anderen ist. Dies heißt aber nicht, daß er beide Foren miteinander vermischen darf, vielmehr gilt jedes für sich, so daß der Spiritual kein Thema aus der Beichte in einem Begleitungsgespräch aufgreifen soll - wie auch umgekehrt. Er darf noch nicht einmal bei einer Beichte auf eine frühere Bezug nehmen, es sei denn, der Paenitent erbittet es von sich aus (wobei fraglich ist, ob der Beichtvater darauf eingehen soll). Eine solche Situation ist im Zusammenleben nicht einfach, sind doch hierbei mehrere »Foren« auseinanderzuhalten.

Exerzitien

Durch die regelmäßige Einübung des geistlichen Exerzitiums findet der Einzelne seinen persönlichen geistlichen Lebensstil und übt sich in die konkreten Formen seiner (Standes-)Spiritualität ein. Die drei Säulen hierfür sind die regelmäßigen Gebetszeiten, das Kennenlernen des eigenen Lebensweges und die Haltung des »contemplativus in actione«.

Der Exerzitienleiter möge darauf achten, daß diese Tage nicht einer Weise ausführlicher Begleitung dienen, vielmehr sollen sie den Exerzitanten unmittelbar in die Begegnung mit dem Schöpfer führen, so daß sich der Leiter eher zurückzunehmen hat.

Für solche Exerzientage ergibt sich ebenfalls die Frage nach der Verbindlichkeit eines Forum internum, da der Seminarist im Kontext dieser geistlichen Übungen und Gespräche vieles von seinem Leben und den eigenen Nöten und Fragen kundtun wird. Steht ein solches Forum internum in der gleichen Verbindlichkeit wie ein anderes Gespräch im Rahmen einer Beichte oder der Geistlichen Ausbildung im Seminar?

Begleitung

Das Begleitungsgespräch ist nicht sachorientiert, sondern *personorientiert*. In einem Begleitungsgespräch geht es vorrangig nicht bloß um die Lösung bestimmter Fragen und das Aufarbeiten der Vergangenheit. Gute Ratschläge ergeben aber noch keine Geistliche Begleitung! Für das Gelingen einer Geistlichen Begleitung sind vielmehr Gegenseitigkeit, Herzlichkeit und Vertrauenswürdigkeit unablässige Voraussetzungen; nur in einem solchen Kontext wird sich der Begleitete öffnen und von sich und seinem Leben berichten. Das dabei Mitgeteilte wird nach allgemeinem Konsens dem Bereich des Forum internum zugeordnet.

⁹ G. Muschalek, Beichte und geistliche Führung, in: Or 29 (1965) 165.

Bei den angeführten Arten geistlichen Gesprächs handelt es sich um einen wichtigen Dienst im Glaubensleben; doch bleibt die Frage, ob es wirklich einer solchen Vielfalt an Gesprächsebenen bedarf und ob sie der Intensivierung des geistlichen Lebens dient. Dies führt zu der weiteren Frage, worin überhaupt der spezifische Dienst der Geistlichen Begleitung besteht und welche Verbindlichkeit eines Forum interum in ihr eingehalten werden muß.

3. Problematik

In der letzten Zeit sind zahlreiche Bücher zur Praxis der Geistlichen Begleitung erschienen. Die vielfältigen Vollzüge der Geistlichen Begleitung in der geistlichen Tradition gehen aber weit über das hinaus, was gegenwärtig als eine Geistliche Begleitung ausgegeben wird; sie betonen gerade die entscheidend und unterscheidend *christliche* bzw. geistliche Dimension Geistlicher Begleitung, die sich von einer Führung durch einen »Meister« wie auch von einer rein psychologischen oder therapeutischen Beratung außerhalb des Glaubenskontextes abhebt.

Es ist allerdings nicht gleich einsichtig, wie die alte Glaubenstradition mit ihrer Praxis der geistlichen Führung dem heutigen Menschen in der Bewältigung seines Lebens weiterhelfen kann; und zwar ergibt sich die Problematik in praktischer wie auch in grundsätzlicher Hinsicht. Beispielsweise ist nicht immer ausgemacht, ob derjenige, der zu einer Geistlichen Begleitung kommt, überhaupt weiß, warum er sie aufnimmt. Er wird vielleicht anfangs irgendetwas vorbringen bzw. irgendwo beginnen. Er testet und sucht ab, auf welche Weise ihm eine Geistliche Begleitung wirklich dienen kann. Meist wünscht sich der Einzelne ein solches geistliches Gespräch erst, wenn er in eine Not geraten ist oder eine Lebensentscheidung zu treffen hat; um in einer solchen Situation die nötige Klarheit und eine selbständige Entscheidung finden zu können, muß man sich selbst jedoch gut kennen, und dies ist ein langwieriger Prozeß, der nicht kurz und bündig in einem einzigen oder in wenigen Gesprächen durchgeführt werden kann.

Ferner ist nicht leicht auszumachen, worin der Dienst und die Aufgabe des Geistlichen Begleiters¹⁰ besteht und wann überhaupt von einer »erfolgreichen« Begleitung gesprochen werden kann. Der Geistliche Begleiter bleibt ein »Vorläufer«, der seinen Dienst umso besser und glaubwürdiger vollzieht, als er den Begleiteten in das Gespräch mit Gott bringt. Damit dies möglich ist, hat der Begleiter den Dienst der »Unterscheidung der Geister« auszuüben. Jeder Weg mit Gott ist einzigartig, er kann nicht vorhergesehen und auch nicht wiederholt werden. So muß der Begleiter wie auch der Begleitete um eine außergewöhnliche Sensibilität für Gottes Handeln im eigenen Leben bemüht sein. Oft ist das göttliche Wirken verborgen und zart; es kann sogar sein, daß der Heilige Geist den Begleiteten auf einen Weg drängt, den der Begleiter selber nicht geht oder kennt; dann wird der Begleiter die Richtung erkennen müssen, in die Gott den Ratsuchenden drängt. Ferner kann es sein,

¹⁰ Wenn im Folgenden von »Begleiter« etc. gesprochen wird, ist dies inklusiv zu verstehen und schließt somit die »Begleiterin« etc. mit ein.

daß der Wink Gottes den Begleiter wie den Begleiteten aus dem Konzept bringt, so daß sie die bisherigen Maßstäbe und Orientierungspunkte verlieren und ratlos werden.

Die Frage, was Sinn und Inhalt der Geistlichen Begleitung ist, impliziert eine Rückfrage an den Geistlichen Begleiter selber. Damit ein Mensch entscheidend für das Leben in Gott verändert wird, muß die innere Erneuerung in dem, der einen anderen auf seinem Weg des Glaubens führt, beständig sein. Geistliche Begleitung in diesem Sinn ist eine unablässige Umkehr nicht nur des Begleiteten, sondern zuerst und vor allem des Begleiters. Begleiter und Begleiteter müssen beide auf gleiche Weise in einem geistlichen Glaubensprozeß stehen, in dem nicht der eine der »Meister« ist, der »gibt« und »rät«, und der andere der Empfänger, der sich durch einen anderen »unterweisen« und »beraten« läßt, vielmehr müssen beide in derselben Unmittelbarkeit des Hörens auf Gott stehen.

Der Geistliche Begleiter führt den anderen weniger durch das, was er sich an Fertigkeiten und Wissen angeeignet hat, als durch das, was er ist und lebt. Meist helfen wir dem anderen am meisten durch die affektive Bindung, die wir zu ihm aufgebaut haben. Gewiß, wir sollen den Begleiteten nicht an uns binden, und doch helfen wir ihm am meisten dadurch, daß »wir es gut miteinander können«. Eine solche affektive Bindung hilft dem anderen vor allem dann weiter, wenn er sich von falschen Anhänglichkeiten und verfahrenen Verhaltensmustern zu lösen hat. Liebe stärkt hier mehr als Strenge und Ermahnung. Der Geistliche Begleiter selbst kann durch sein Tun und Wirken für den anderen zu einem Sakrament der Liebe Gottes werden und gehört darin immer schon auch ins Forum internum.¹¹

III. Das Forum internum im Kontext von Seelenführungsbeichte und Geistlicher Begleitung

Daß der Bereich der Geistlichen Begleitung und der der Beichte aufs engste zusammengehören, wird besonders deutlich in dem neuen Bußordo, wie er mit der Liturgiereform herausgegeben wurde; in ihm finden sich zahlreiche praktische Hinweise und konkrete Möglichkeiten, wie der Seminarist in seiner Bußpraxis zugleich geistlich geführt und ausgebildet werden kann. Hierzu im Folgenden einige Ausführungen.

Der neue Ordo Paenitentiae wurde am 2. Dezember 1973 herausgegeben und im Februar 1974 veröffentlicht; er sucht eine allgemein verbindliche Neuordnung des Bußsakraments wie der Buße.¹² Über fünfzig Seiten der neuen Bußordnung beziehen sich auf die Formen sakramentaler Buße, vierzig Seiten enthalten Texte für nicht-sakramentale Bußgottesdienste. Es fällt auf, daß der »Ordo paenitentiae« immer noch in der deutschen Übersetzung nur als Studienausgabe vorliegt, obwohl die Ordines anderer Sakramente teilweise bereits mehrerer Revisionen unterzogen wurden. Doch

¹¹ Dies ist überzeugend dargestellt bei A. Louf, Geistliche Begleitung heute, in: M. Dufner und A. Louf, Geistliche Begleitung im Alltag. Münsterschwarzach 2006, 43-74.

¹² Vgl. Die Feier der Buße nach dem neuen Rituale Romanum. Studienausgabe, Freiburg-Basel-Wien 1974.

nicht nur die Praxis der Beichte an sich, auch das Bußsakrament im Kontext der Geistlichen Begleitung bedarf einer eigenen Erneuerung. Könnte die Not mit dem Bußsakrament vielleicht damit zusammenhängen, daß dieses Sakrament im Laufe der Geschichte und kirchlichen Praxis sich sehr gewandelt und heute teilweise sehr unklare Konturen angenommen hat?¹³

1. Beichtgeheimnis und Geistliche Begleitung

Im Laufe der Glaubensgeschichte ist aus dem »geistlichen Vater«, welcher der Beichtpriester in der kirchlichen Tradition ursprünglich war, vielfach ein unpersönlicher »Richter« geworden. Aber erst wenn der Priester zu einem »Freund« der Gläubigen wird, kommt es in der Beichte auch zu einer Begegnung im Glauben, die den jeweiligen Empfang des Bußsakraments erleichtert. Der Beichtvater muß von sich aus um eine echte innere Beziehung zu den ihm Anvertrauten bemüht sein, nur auf diese Weise wird den Gläubigen während der Spendung des Sakramentes - aber auch sonst - der Zugang zur Beichte erleichtert und innere Früchte bringen.

Voraussetzungen

Die Klage über die Alltagsbeichte geht gewöhnlich darüber, daß das Bekenntnis nicht die wirkliche Schuld anzusprechen vermag, weil der Beichtvater über sie hinwegredet und zudem ohnehin selbst nach so vielen Beichten kaum etwas im eigenen Leben und Glauben besser wird. Gerade deshalb bedarf es einer neuen Annäherung von Beichte und Geistlicher Begleitung; obwohl es bei beiden um recht unterschiedliche Zielsetzungen geht, können sie sich gegenseitig befruchten und stärken. Begegnet der Beichtvater dem Paenitenten in heilender, »therapeutischer« Weise, kann er ihm unmittelbar helfen, zu einem volleren und echteren Bekenntnis zu finden. Dies impliziert - und zwar schon allein aus zeitlichen und personellen Gründen - nicht, daß jede Beichte dem Anspruch einer Seelenführung nachkommen kann.

Beides ist zu betonen: Eine Geistliche Begleitung kann niemals in der sakramentalen Beichte aufgehen, da sie viele Themen und Fragen umfaßt, die über die Bewältigung von Sünde und Schuld hinausgehen; umgekehrt kann die Beichte nicht in der Geistlichen Begleitung aufgehen, weil es sich in ihr letztlich um einen sakramentalen Vorgang handelt. Schließlich werden in gleicher Weise beide, Beichte und Geistliche Begleitung, sorgsam von den Anliegen einer Psychotherapie abzuheben sein, weil es bei dieser um die Aufarbeitung einer seelischen Erkrankung geht, die Sünde des Menschen jedoch immer mehr beinhaltet als eine innere Verformung und seelische Fehlhaltung. Die »Kompetenz« im Dienst als Beichtvater bleibt ein Charisma, also eine »Frucht« des Gebets und der Begegnung mit dem Herrn. Beim Priester muß in der Ausübung seines Dienstes als Beichtvater erkennbar sein, daß er den Zustand der Sünde und den Kampf mit ihr aus dem eigenen Leben wie

¹³ LThK² VII 538 f.; II 811 f.; DS III (Paris 1957) 847 f. - Vgl. ferner H.B. Meyer, Beichte und (oder) Seelenführung? Überlegungen eines in Not geratenen Seelsorgers, in: Or 29 (1965) 133-138; G. Muschalek, Beichte und geistliche Führung. Überlegungen eines in Not geratenen Dogmatikers, in: ebd. 161-164; M. Schneider, Das Sakrament der Versöhnung. Köln 2002.

aus den vielen Begegnungen im Beichtstuhl kennt und doch darum weiß, daß jeder in der Beichte mit dem Bekenntnis seiner Sünden und der eigenen Schuld unwiederholbar einmalig und frei ist. Die vertrauensvolle Liebe und seelsorgerliche Zuwendung des Priesters als Beicht-»Vater« wird dem Paenitenten nach dem sakramentalen Akt dabei helfen, in die gebeichteten Sünden nicht mehr zurückzufallen.

In der *Geistlichen Begleitung* wird es vonnöten sein, auch über Themen und Grundhaltungen in der Beichte zu sprechen und Hilfen für die Praxis zu geben. Hierbei darf der Hinweis nicht fehlen, daß eine schnell erledigte Beichte, die in einer der naheliegenden Beichtkirchen vollzogen wird, nicht die beste Einübung in einen verantwortlichen Umgang mit dem Bußsakrament bedeutet. Ferner wird auszuführen sein, wie sich Sünde und Schuld, Beichte und psychologische Therapie voneinander unterscheiden und wie ungesunde Schuldgefühle und Skrupel zu erkennen und abzulegen sind. Dabei wird ebenso darauf hinzuweisen sein, daß Themen der Beichte nicht in der Geistlichen Begleitung aufgegriffen werden können, es sei denn, der Paenitent spricht sie eigens an.

2. Praktische Konsequenzen

Nach den mehr grundsätzlichen Überlegungen zu unserem Thema sollen die Konsequenzen für die Praxis im Forum internum gezogen werden, wie sie sich aus dem neuen Ordo paenitentiae nahelegen. Dabei ist immer die konkrete Situation eines Seminaristen im Auge zu behalten.

Aufrichtigkeit

In der Beichtpraxis ist insofern der Kontext einer Geistlichen Begleitung zu bedenken, als dem Einzelnen geholfen werden muß, die wahre Schuld des eigenen Lebens zu erkennen und vor Gott tragen zu können. Ein Katalog von »10 Geboten« wird hier allein nicht genügen.

Die Erkenntnisse der Humanwissenschaften lassen nach dem Zueinander von psychischen Defekten und sündhafter Verfehlung gegenüber Gott fragen. Meist wird nur von »abweichendem Verhalten« gesprochen, bei dem Sünde und Schuld als ein krankhaftes psychisches Versagen erscheinen, nicht aber als ein vorwerfbares Vergehen.¹⁴ Die übliche Rede von »Schuldgefühlen« bzw. »Schulderfahrung« hat kaum noch etwas mit »Schuld« und »Sünde« im religiösen Sinn gemeinsam. Schuld steht nicht mehr in einem moralischen, sondern eher in einem rein funktionalen Kontext. Der »heimliche Unschuldswahn«, von dem die Würzburger Synode 1975 spricht, sucht Schuld und Versagen außerhalb des Menschen: in der Vergangenheit, in der Natur, in der Veranlagung oder im Milieu.¹⁵ Der Mensch fühlt sich heute mehr als Opfer denn als Täter des Bösen: »Er sieht das, was man Schuld nennt, als ein Stück jener allgemeinen Misere und Absurdität des menschlichen Da-

¹⁴ J. Werbick, *Schulderfahrung und Bußsakrament*, 11.

¹⁵ Vgl. Beschluß der Würzburger Synode »Unsere Hoffnung« I, 5.

seins, denen gegenüber der Mensch nicht Subjekt, sondern Objekt ist.«¹⁶

Ferner ist es für eine pluralistische Gesellschaft bezeichnend, daß sie den Einzelnen in Gewissensfragen nicht zu normieren sucht, sondern ihn allein läßt. Selbst im kirchlichen Leben stehen konkurrierende Wertvorstellungen nebeneinander und erwecken kaum noch den Eindruck einer monolithischen Moral. Die Glaubenssprache der Umkehr wird fragwürdig, wo die Rede von Gott selbst fraglich geworden ist; ohne transzendente Ausrichtung verlieren die Begriffe wie auch die Rede von »Sünde« ihren Gehalt. Die Erfahrung des Apostels Paulus, den es bei der Bekehrung »vom Pferd gerissen« hat, kleidet sich heute in säkularisierte Formen des Umkehrdenkens, z. B. im »alternativen« Denken und Leben - außerhalb der Kirche und ihrer Verkündigung (beispielsweise wird im Rahmen einer Verkehrsordnung von »Parksündern« oder »Bußgeldern« gesprochen). Es bedarf einer erneuten Hinführung zu einem tieferen Verständnis dessen, was die Kirche als »Schuld« und »Sünde« bezeichnet. So hängen in der heutigen Hinführung zur Beichte sowohl äußere Hinführung zum Sakrament wie auch innere Sensibilität für Schuld und Sünde im eigenen Leben sehr eng beisammen. Es gibt durchaus Beichten, welche mehr im »forum externum« bleiben, weil sie so oberflächlich und allgemein formuliert sind, daß sie kaum mit der Person des jeweiligen Paenitenten etwas zu tun haben; umgekehrt können Beichten auch so persönlich ans Herz gehen, daß schon die Frage auf das Recht von Intimität aufwerfen: Muß ich wirklich alles beichten, auch das, was ich (noch) gar nicht über die Lippen bringe? Was meint also, daß ich die »ganze Wahrheit« beichten muß?

Die ganze Wahrheit

Seit dem Konzil von Trient hieß es am Anfang jeder Messe: »Ich bekenne Gott, dem Allmächtigen, vor Maria, dem Erzengel Michael, den Heiligen und vor dem Diener Gottes, dem Priester«; und die folgenden Worte lauteten: »daß ich gesündigt habe in Gedanken, Worten und Werken«. In der Fassung, die das II. Vatikanum angeregt hat, sind die genannten Zweit-Adressaten durch »alle Brüder und Schwestern« ersetzt; nun wird als erstes bekannt, »daß ich Gutes unterlassen und Böses getan habe«. Die Unterlassung, die an erster Stelle steht, verweist auf die Relevanz gelebten Lebens. Gott erwartet von dem, der an ihn glaubt, mehr als die Respektierung von einzelnen Verboten und Geboten: »Das aber habe ich gegen dich, daß du die erste Liebe nicht mehr hast« (Apk 2,4). Das Böse besteht nicht allein in außerordentlichen und eindeutigen Bosheiten, öfter wird es sichtbar einfach in dem, wo Gutes unterlassen und eben nicht getan wird. Wer in seiner ersten Liebe fehlt und das Gute unterläßt, wird schließlich an dem vorübergehen, der ihm in allen Dingen begegnet (vgl. Mt 25,31-46). Wer aus Mangel an Liebe in den Dingen des Alltags zurückbleibt, bleibt hinter allem zurück.

Lebenswahrhaftigkeit

Es gibt die »Vorzeigesünden«. Solche Sünden werden in der Beichte gerne genannt - aus Anstand,

¹⁶ K. Rahner, Grundkurs des Glaubens. Freiburg-Basel-Wien ⁸1976, 99.

aber das Dahinter-Liegende kommt nicht zur Sprache. Nicht selten geschieht es, daß einer Sünden beichtet, die in seinem Leben nur eine periphere Rolle spielen; er bekennt irgendwelche Sünden, ohne die eigentlichen Probleme seines Lebens ins Wort zu bringen: Er beichtet, aber er beichtet nicht sich und sein Leben. Er beichtet »Sünden«, die ihn gar nicht nervös und unruhig machen, mit denen es sich ganz gut leben läßt. Das Bekennen solcher Sünden umgeht die wirklichen Probleme. Um das eigene Leben in die Sprache der Buße zu bringen, bedarf es der aufrichtigen Lebenswahrhaftigkeit.

Eine Beichte wird zur »frommen Lüge«, sobald man seine Sünden nach Maß und Zahl im Überblick präsentiert und meint, mit seinem Schicksal »fertig« zu sein; oder man verniedlicht seine Sünden, indem man dem Beichtvater ein Bekenntnis vorlegt, das nur bestätigt, wie »gerecht« und gut man vor Gott dasteht. Eine lebenswahrhaftige Generalbeichte verlangt, daß einer sich und sein Leben in aller Gänze bekennt, und zwar so, wie es wirklich ist. Die fromme Lüge der Devotionsbeichte wird dort vorliegen, wo sie bloß zur Selbstdarstellung wird. Mit einem solchen Bekenntnis möchte man bestimmten Geboten und Pflichten im Glauben entsprechen, wird aber letztlich Gott und dem Sakrament nicht gerecht.

Die Begegnung mit Jesus deckt die Wirklichkeit schwerer Sünde auf: »Gegenüber einem Gesetz versagt man in letzter Instanz aus Schwäche, gegenüber einer Person indes aus Haß.«¹⁷ Sünde ist nicht nur ein Verstoß gegen die Ordnung der zehn Gebote, sondern Haß gegenüber Gott. Der Mensch sündigt nicht aus Schwachheit, sondern aus Haß: Er haßt Gott! Das Kreuz bringt hier die wahre Gestalt menschlicher Sünde zum Ausdruck: »Hinweg mit ihm, kreuzige ihn!« (Mt 27,22). Sünde ist nicht nur Verfehlung in einem Einzelbereich des Lebens, in ihr wird vielmehr deutlich, daß es um den Menschen grundsätzlich nicht gut bestellt ist. Damit kommt die tiefere Dimension von Schuld und Sünde zutage: Die Beziehung des Menschen zu Gott ist grundlegend gestört. Das hat seine Folgen für das Erkennen und Bekennen der Sünde: Kommt es in einem Teilbereich zu einem entscheidenden Ausfall, ist die ganze Person betroffen, denn jede Einzelentscheidung betrifft immer das Ganze des Lebens, und wie jede Sünde Ausdruck der Person des Menschen ist, beschränkt sich das Anerkennen der eigenen Schuld nicht auf das Bekenntnis einzelner Sünden, sondern wird den ganzen Menschen zum Ausdruck bringen. Der Sünder bekennt nicht etwas aus seinem Leben, das würde ihn nicht verpflichten, er könnte sich davon wieder distanzieren und zurückziehen; vielmehr gilt: »Die Beichte ist nicht [...] ein einzelner Akt, in ihr ist nichts zu isolieren, der Akt des Bekenntnisses meint ausdrücklich den ganzen Menschen, sein ganzes Leben, seine ganze Weltanschauung, sein ganzes Gottesverhältnis.«¹⁸

Im Erkennen der eigenen Schuld zeigt sich dem Glaubenden sein ganzes Leben, vor allem seine ihm eigene Lebens- und Glaubensentscheidung. Weil für den Glaubenden die Lebensentscheidung eins ist mit seiner Glaubensentscheidung, gibt es im Leben des Glaubens keine Krise, die nicht auch eine Lebenskrise ist. Das bedeutet für das Verständnis der Sünde, daß sie im größeren Kontext der

¹⁷ K. Demmer, *Entscheidung und Verhängnis. Die moraltheologische Lehre von der Sünde im Licht christologischer Anthropologie*, Paderborn 1976, 206. Meinem früheren Lehrer in Rom verdanke ich zahlreiche Anregungen.

¹⁸ A. von Speyr, *Die Beichte*. Einsiedeln ²1982, 17.

Lebensberufung des Christen zu sehen und zu deuten ist. Der Sünder wird nicht gegenüber abstrakten Werten oder gar einer objektivistisch konstruierten »materia gravis« schuldig, sondern gegenüber der objektiven Wahrheit seiner unvertretbar persönlichen Berufung; sie macht eigentlich das wahre Forum internum eines Menschen aus.

Es gäbe manche Möglichkeit, die Not der gegenwärtigen Beichtpraxis zu lindern: Man kann den Beichtenden empfehlen, daß sie sich einen ständigen Beichtvater wählen, der sie mit der Zeit besser kennt. Man kann ferner die Beichtzeiten so einrichten, daß für die Einzelnen mehr Zeit zur Verfügung steht. Doch all das wird noch keine hinreichende Antwort darauf sein, wie man in der Beichte die Seelenführung selbst besser und wirksamer gestalten kann. Weiterhelfen wird vor allem, wenn dem Paenitenten bei der Beichte klar vor Augen steht, daß er in ihr Christus selber begegnet, und wenn diese Erfahrung im Vollzug der Beichte konkret zum Ausdruck kommen kann.

3. Der Beichtvater als Seelenführer im Forum internum

Nicht die Absolution der Sünden, sondern die »Eröffnung« der verborgenen »Gedanken« und Versuchbarkeiten steht im Vordergrund des monastischen Instituts der Wüstenväter. Erst die Exagoreusis macht es nach Meinung der frühen Mönche möglich, dem Einzelnen den Zuspruch zu geben, der ihm hilft.¹⁹

Charismatische Persönlichkeit

Der Beichtvater hat von seinem Dienst her wahrhaft ein Freund des Paenitenten zu sein. Florensky zitiert hierzu das Wort Maximus des Bekenner: »Der treue Freund betrachtet das Unglück des Freundes als sein eigenes; er trägt und leidet mit ihm zusammen bis zum Tod«²⁰, und fährt dann fort: »Liegt doch der unterscheidende Vorzug der Liebe nach dem hl. Nilus von Sinai darin, daß sie alle bis zur innersten Seelenverfassung vereinigt; infolge einer solchen Eintracht übergibt ein jeder seine Leiden allen anderen und empfängt von ihnen ihre Leiden. Alle sind für alle verantwortlich, und alle leiden für alle.«²¹ In diesem Sinne ist Geistliche Begleitung also kein Service, der mit dem Ende eines Gesprächs abgeschlossen ist.

Auf die geistliche Erfahrung als Grundlage aller Geistlichen Begleitung beruft sich Dumitru Staniloae²², der bekannte rumänische Dogmatiker der Ostkirche, und entwirft dabei ein Bild vom Beichtvater, das vielleicht idealistisch erscheinen mag, doch den geistlichen Dienst des Beichtvaters in seinem eigentlichen Kern trifft. Der Beichtvater sollte der enge Freund seiner Gemeinde sein, den

¹⁹ Vgl. auch: Art. »Direction spirituelle«, in: DS III (Paris 1957) 1002-1214, bes. 1008-1060 (Lit.).

²⁰ Maximus Confessor, *Capita de caritate* IV, 93 (MG 90, 1072A; dt. H.U. von Balthasar, *Kosmische Liturgie*, Einsiedeln 1988, 479).

²¹ P. Florensky, *Der Pfeiler und die Grundfeste der Wahrheit*, in: N. von Bubnoff /H. Ehrenberg (Hg.), *Östliches Christentum*, Bd. II. München 1925, 172.

²² D. Staniloae, *Das Bußsakrament als geistliches Ereignis*, in: Chr. Suttner (Hg.), *Buße und Beichte*. Regensburg 1972, 39-54.

Gläubigen von Herzen zugetan und Mut machend; all das ist immer schon mehr als der rein rechtliche Bereich und die Unterscheidung beider Foren. Indem er zu den Gläubigen in einer »freundschaftlichen« Atmosphäre steht, merken sie im Umgang mit ihm, wie er über andere redet, einen jeden vor jedermann verteidigt und darin zu erkennen gibt, daß er den Menschen vertraut. Dadurch wird der Priester auftretende Konflikte entschärfen und dem Frieden dienen. Damit es der Priester als Beichtvater nicht an der nötigen Liebe fehlen läßt, muß er sich zutiefst vor Gott verantwortlich wissen, und der Gläubige soll empfinden, aus welchem tiefem Verantwortungsbewußtsein die Liebe des Priesters genährt ist. Die vertrauensvolle Zuwendung des Priesters zum Paenitenten kann zu einer großen Hilfe werden, nicht mehr in die gebeichteten Sünden zurückzufallen.

»Unterscheidung der Geister« im Beichtgespräch

Eigentlich sollte der Begriff »Gespräch« im Kontext der Beichte gemieden werden, denn mit keinem Menschen, nur mit Gott kann einer über seine eigenen Sünden sprechen, nämlich in der Weise des Bekennens. Deshalb müssen unmittelbare Begleitung und Beichte voneinander getrennt sein, wenigstens in inhaltlicher Hinsicht.

Der Beichtvater muß der Situation der Buße und Bußwilligkeit des Paenitenten gerecht zu werden trachten. Deshalb soll er den Paenitenten nicht an einen anderen Beichtvater (oder gar Therapeuten) verweisen. Ist der Paenitent in strittige Situationen und Konflikte verwickelt, soll der Beichtvater diese nicht lösen wollen, erst recht nicht, wenn in diese auch Außenstehende verwickelt sind. Auf diesem Weg zu einer authentischen Kultur des Beichtens hilft ein gut gewählter Zeitrhythmus der Besinnung (bei dem der Paenitent die eigenen Sünden nicht allein »vom Hörensagen her« kennt, bzw. wo die Beichtpraxis rein äußerliche »Archivarbeit« geworden ist).

Es ist einfacher, etwas an mir zu ändern, als mich zu ändern, nämlich ganz aus Gottes Liebe und Menschenfreundlichkeit zu leben. Deshalb ist der Lebenskontext von Schuld und Sünde zu bedenken: Keine Sünde fällt aus heiterem Himmel! Doch eine solche Beichte ist recht persönlicher Natur, so daß der Beichtvater sich immer auch fragen muß, wie weit er hier gehen darf - selbst innerhalb eines Forum internum?

Sünde ist Ausfall von Liebe. Wer die erste Liebe nicht hat, beginnt zu unterlassen. Deshalb beginnt das Confiteor der Heiligen Messe zunächst mit dem Bekenntnis, daß wir es an Gutem fehlen ließen: »... daß ich Gutes unterlassen und Böses getan habe«. Was ist die mir eigentümliche Verweigerung der Liebe im Geflecht meiner so unalltäglichen Alltagsbosheit? Schon mit einer solchen Frage ist ein Grund für eine Beichte gegeben.

Bei dem Bekenntnis sind »Vorzeigesünden« zu meiden, also das Beichten von Sünden, in die man gleichsam verliebt ist (»fromme Lüge«), denn ansonsten verbleibt man selbst im Forum internum letztlich mit seinen Äußerungen nur im »Forum externum«.

4. Mögliche Konfliktfelder

Es kann aus verschiedenen Gründen nötig werden, daß der Begleitete sich einen neuen Begleiter sucht und die *Begleitung wechselt*. In einem solchen Fall erweist es sich als gut, daß der Spiritual mit dem Begleiteten die Gespräche gemeinsam auswertet. - Wenn der Begleiter bzw. der Spiritual jemanden aus einer anderen Begleitung übernimmt, sollte er den Begleiteten zunächst dazu auffordern, daß er mit dem bisherigen Begleiter bzw. dem Spiritual ein Auswertungsgespräch hält und ihm den Wechsel in der Begleitung mitteilt. Wenn der Begleitete von sich aus angibt, warum die bisherige Begleitung nicht fortgeführt werden kann, wird der Begleiter bzw. der Spiritual gut auf die Angaben achten, ohne den anderen und seine Äußerungen bis ins Detail auszuforschen.

Ein Konflikt- bzw. Problemfeld ergibt sich für den Geistlichen Begleiter nicht selten dadurch, daß er an *Dienstbesprechungen etc.* teilnimmt und nur selten ein Urteil oder eine Meinung über einen anderen äußern kann, um eben das Forum internum zu wahren. Hier ist er auf das Vertrauen und Wohlwollen angewiesen, indem die anderen in der Runde es ihm zugute halten, daß er nicht gegen sie oder an ihnen vorbei arbeitet. Auf jeden Fall soll der Geistliche Begleiter bei seinen Äußerungen darauf achten, daß er das ihm entgegengebrachte Vertrauen und deren Erwartung an seine Diskretion wahrt und nicht enttäuscht.

5. Abschließende praktische Folgerungen für die Handhabung des Forum internum im Dienstbereich des Beichtvaters

Das Forum internum im Bußinstitut ist auf besondere Weise durch die kirchliche Rechtsprechung geschützt und als solches in allem ohne Abstriche einzuhalten. Ein eigenes Problemfeld ergibt sich dadurch, daß Geistliche Begleitung und Beichtinhalt nicht selten sehr eng beieinander liegen.

Während einer Beichte soll der Paenitent in seinem Bekenntnis nur dann unterbrochen werden, wenn es unbedingt erforderlich ist; unnötige Fragen sollen nicht gestellt werden, wohl aber ist nachzufragen, wenn etwas (akustisch oder notfalls auch inhaltlich) nicht verstanden wurde.

Bei der Antwort auf das Bekenntnis und beim Zuspruch soll der Beichtvater nach Möglichkeit die Anordnung und Wortwahl des Paenitenten aufgreifen und weiterführen, ohne der Verantwortung für den Paenitenten und seine Situation auszuweichen. Hinweise auf Situationen, die mit der Beichtsituation nichts zu tun haben, sind beim Zuspruch des Beichtvaters nicht dienlich.

Der Beichtvater darf während einer Beichte nicht auf Inhalte eines früheren Bekenntnisses des Paenitenten zurückgreifen, da diese nach der jeweiligen Lossprechung nicht mehr zur Verfügung stehen. Ebenfalls darf ein Geistlicher Begleiter nicht in einem Gespräch auf eine Äußerung in einer früheren Beichte zurückkommen, vielmehr sind die beiden Foren des »Internum« strikt auseinanderzuhalten und zu schützen.

